

Familien­sachen

Erlas­svermerk

§ 38 III
S. 3
FamFG

Familien­sachen

Erlassvermerk

Erlassvermerk

Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel § 38 III S. 3 FamFG

Vermerk auf allen Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen
= Endentscheidungen

Erlassvermerk mit Uhrzeit
Gewaltschutzverfahren
Unterbringungssachen

Familien­sachen

Erlas­svermerk

§ 38 III
S. 3
FamFG

Definition (§ 38 III S. 3 FamFG):

- das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlas­) ist auf dem Beschluss zu vermerken
- auf allen Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen
- am Ende einer Entscheidung

§ 38 III FamFG – gilt auch für Ehe- und Familienstreitsachen – es gelten aber auch die Vorschriften über die Verkündung entsprechend

Familien­sachen

Erlas­svermerk

Erlas­svermerk mit Urzeit

- Gewaltschutzverfahren
- Unterbringungssachen
- Versäumnisentscheidung in Familienstreitsachen im SVV

ein mündlich mitgeteilter Beschluss ist zusätzlich schriftlich bekannt zu geben

- Beschwerdefrist beginnt erst mit der schriftlichen Bekanntgabe (§ 63 III S. 1 FamFG)
- kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 63 III S. 2 FamFG)

Familien­sachen

Erlas­svermerk

folgende Alternativen stehen in forumSTAR zur Auswahl:

- und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit (wg. Spezialvorschrift)
(Nur wenn teilweise) der Ziffer ...
- o Übergabe an die Geschäftsstelle
 - Zeitpunkt mit Uhrzeit
- o Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
 - Zeitpunkt mit Uhrzeit
- o Verkündung (Ehe- und Familien­sachen)
 - durch Vorlesen der Beschlussformel (§ 311 II S. 1 ZPO)
 - durch Bezugnahme der Beschlussformel (§ 311 II S. 1 ZPO bzw. § 142 III FamFG)
 - an Verkündung statt zugestellt (§§ 113 FamFG, 310 III ZPO)

Familien­sachen

Erlas­svermerk

*Welcher
Erlas­
vermerk ist
der richtige?*

Es folgt...

*Übung
009*

Familien­sachen

Erlas­svermerk

Lösung zur
Übung
009

1.

Der Beschluss regelt abschließend den Umgang

Übergabe an die Geschäftsstelle
am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Familien­sachen

Erlas­svermerk

2.

Der Beschluss ist im Gewaltschutzverfahren gemäß § 1 GewSchG ergangen – die sofortige Wirksamkeit wurde angeordnet

Übergabe an die Geschäftsstelle
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
am xx.xx.20xx
um xx:xx Uhr
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Lösung zur
Übung
009

Familien­sachen

Erlas­svermerk

3.

Verfahrens­kosten­hilfe­beschluss im Ehescheidungs­verfahren

Es handelt sich um keine Endentscheidung
kein Erlas­svermerk

Lösung zur
Übung
009

Familienachen

Erlassvermerk

Lösung zur
Übung
009

4.

Herausgabe des Kindes im Wege der einstweiligen Anordnung – der Beschluss ergeht wie folgt:

1. Das Verfahren wird ohne gerichtliche Regelung beendet.
2. Von der Erhebung der Verfahrenskosten wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

(Die Herausgabe war gegenstandslos geworden, da das JA das Kind in Obhut genommen hat)

Übergabe an die Geschäftsstelle
am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Familienachen

Erlassvermerk

Lösung zur
Übung
009

5.

Endbeschluss im Ehescheidungsverfahren

verkündet am xx.xx.20xx
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle